

Geschäftsordnung der Fachschaftsrätekonferenz

A. Allgemeines

x1: Gültigkeitsbereich

Die Paragraphen dieser Geschäftsordnung gelten für alle Fachschaften und die Fachschaftsrätekonferenz der Technischen Universität Dortmund.

B. Die Fachschaftsrätekonferenz

x2: Mitglieder, Delegierte

- (1) Mitglieder der Fachschaftsrätekonferenz sind alle Fachschaften der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Jeder Fachschaftsrat delegiert eine Person seiner Fachschaft zur FsRK (Fachschaftsdelegierte). Die Fachschaftsdelegierten vertreten ihre Fachschaften in der FsRK.
- (3) Die Delegation endet mit der Neuwahl des Fachschaftsrates in der jeweiligen Fachschaft oder durch Rückruf durch den jeweiligen Fachschaftsrat. Der neue Fachschaftsrat muss innerhalb von 4 Wochen eine/n neue/n Delegierte/n bestimmen. Bis zum Ende dieses Zeitraums übt der/die alte Delegierte ihr/sein Amt weiter aus. Stellvertretung ist möglich. Delegation und Stellvertretung sind durch ein Protokoll oder Schreiben des jeweiligen Fachschaftsrates dem FsB gegenüber nachzuweisen.
- (4) Wird kein/e Delegierte/r bestimmt, können alle Mitglieder des Fachschaftsrates die Fachschaft auf der FsRK vertreten. Die anwesenden Vertreter einigen sich dann auf einen Delegierten für die Sitzung.

x3: Aufgaben

- (1) Die FsRK tritt für die Ziele nach x2 der FsRO ein. In der FsRK tauschen sich die Fachschaften über ihre Probleme und Vorhaben aus und planen gemeinsame Aktivitäten.
- (2) Die FsRK hat folgende Aufgaben:
 1. diese Geschäftsordnung zu beschließen;
 2. die Fachschaftsbeauftragten zu wählen und abzuwählen;
 3. die Schlüssel für die Verteilung der Geldmittel der Fachschaften an die Fachschaften zu beschließen;
 4. über die Vergabe von Geldern aus den gemeinsamen Mitteln der Fachschaften zu beschließen;
 5. zu politischen Fragen Stellung zu nehmen;
 6. in allen sonstigen, die übergreifenden Belange der Fachschaften betreffenden Dinge zu beschließen.

x4: Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- (1) Jede Fachschaft besitzt eine Stimme.
- (2) Die FsRK ist beschlussfähig, wenn Fachschaftsdelegierte von mindestens der Hälfte der aktiven Fachschaften anwesend sind. Eine Fachschaft gilt als aktiv, wenn sie für das laufende oder das vergangene Semester die Voraussetzung zur Bewilligung von Selbstbewirtschaftungsmitteln erfüllt.
- (3) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachschaften gefasst. Angekündigte Sondervoten müssen innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden. Auf Wunsch einer Fachschaft werden die an der Abstimmung beteiligten Fachschaften und deren Votum dem Beschluss beigefügt.
- (4) Mit der Ausführung von Beschlüssen beauftragte Personen sind im Rahmen der zur Beschlussumsetzung notwendigen Maßnahmen für die FsRK zeichnungsberechtigt.

(5) Wenn ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit nicht abschließend behandelt werden kann, dann kann er auf einer der folgenden FsRKen ungeachtet der Beschlussfähigkeit behandelt werden. Bei der Einladung muss darauf hingewiesen werden.

x5: Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Einladen zur Fachschaftsrätekonferenz dürfen die Fachschaftsbeauftragten und jede Fachschaft.

(3) Die Einladung ist an alle Fachschaften, den Fachschaftsbeauftragten und den AStA zu verschicken. Die Einladung ist so zu verschicken, dass sie mindestens eine Woche vor der Sitzung eingeht. Auf Tagesordnungspunkte, für die x4, Abs. 5 gilt, muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Sitzungen leiten in der Regel die Fachschaftsbeauftragten.

(5) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens folgende Punkte aufgeführt sein müssen:

1. Ort und Zeit der Sitzung
2. Vorsitz, ProtokollantIn, anwesende Delegierte und deren Fachschaft,
3. Tagesordnung
4. alle gefassten Beschlüsse und abgegebene Sondervoten.

Das Protokoll ist an alle zu verschicken, die Einladungen erhalten.

x6: Politische Stellungnahmen

(1) Unter politischen Stellungnahmen sind Meinungs- und Willensäußerungen, sowie Forderungen der FsRK an beliebige Personen, Institutionen, Gremien, sowie universitärer und sonstiger Öffentlichkeit zu verstehen.

(2) Politische Stellungnahmen sollen mit der Einladung verschickt und in der Tagesordnung angekündigt werden.

C. Die Fachschaftsbeauftragten

x7: Aufgaben

(1) Die Fachschaftsbeauftragten sind dafür zuständig:

1. während der Vorlesungszeit regelmäßig (mindestens einmal im Monat) und wann immer dies notwendig erscheint Fachschaftsrätekonferenzen einzuberufen.

2. die FsRK vor- und nachzubereiten. Insbesondere führen sie ein Beschlussbuch über alle Beschlüsse der FsRK.

3. die Belange der Fachschaften in AStA und StuPa und nötigenfalls in anderen Gremien zu vertreten.

4. FVVen zur Wahl eines Fachschaftsrats, in Fachschaften einzuberufen, in denen es keinen Fachschaftsrat mehr gibt.

5. Zusammen mit dem Finanzreferenten des AStA eine Aufstellung der Einzahlungen in und Auszahlungen aus den FsRK-Mitteln jeweils zum Ende einer Vorlesungszeit vorzulegen. Die Aufstellung muss bei Auszahlungen EmpfängerIn, die Höhe des Betrages, sowie den Verwendungszweck für die Gelder enthalten.

(2) Im Rahmen der Aufgaben der Fachschaften nach x2 können die Fachschaftsbeauftragten eigenständig Aufgaben wahrnehmen. Sie haben diese Aufgaben in Form eines schriftlichen Arbeitsprogramms der FsRK zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Fachschaftsbeauftragten führen die Beschlüsse der FsRK aus und sind ihr rechenschaftspflichtig.

x8: Wahl, Amtszeit, Abwahl

- (1) Die Fachschaftsbeauftragten werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachschaftsdelegierten gewählt. Der Wahlmodus wird bei der Wahl bestimmt. AStA-Mitglieder können keine Fachschaftsbeauftragten sein.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Eine Abwahl kann mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden erfolgen.
- (4) Finden sich keine KandidatInnen oder erhält kein Vorschlag die nötige Stimmenmehrheit, so bleibt die Funktion unbesetzt. Die Aufgaben nach x7, Abs. 1, Nr 1 - 3 sollten dann bis zur Besetzung der Funktion von den Fachschaften im Wechsel übernommen werden.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

x9: Inkrafttreten, Änderungen

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit der Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Fachschaften möglich. Dabei muss die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit mehr als die Hälfte aller aktiven Fachschaften betragen.